

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 461.) *Verordnung über die Lehen und Fideikomnisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in demjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser allgemeines Landrecht eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikomnissen Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Lehen und Fideikomnisse, welche vor der Einführung Unseres allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unseres allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gebliebenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bekräftigt seyn.

§. 3.

Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unseres allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideikomniß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte.

Jahrgang 1818.

©

§. 4.

(Ausgegeben zu Berlin den 23ten April 1818.)

§. 4.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unseres allgemeinen Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, in- gleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideikom- niß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideikomniß-Sukzession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

§. 5.

Wenn ein vormaliges Lehen- oder Fideikomniß durch Unsere gegenwär- tige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideikomnisse derselben Familie verloren.

§. 6.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lä- stigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7.

Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideikomniß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unseres allgemei- nen Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt seyn muß.

§. 8.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideikomniß ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5. und 6. ausgeschlossen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behaup- tet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 9.

Im übrigen wird Unsere Kabinettsorder vom 28ten Dezember 1809., welche die Erbfolge damals westfälischer Unterthanen in dieses der Elbe gelegenen Lehen und Fideikomnissen zum Gegenstande hat, hierdurch außer Kraft gesetzt.

So geschehen Berlin, den 11ten März 1818.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Fricje.

(No. 462.) *Verordn.* über die Anwendung des §. 19. der Kriminal-Ordnung auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, bis zur endlichen Bestimmung der Gerichts-Verfassung in Unfern Staaten, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nachdem Wir darüber Unfern Staats-Rath mit seinem Gutachten gehört haben, wie folget:

§. 1.

Die Vorschrift Unserer Kriminal-Ordnung §. 19:

Ist ein Untergericht der Inquisitoria's-Einrichtung beigetreten, so bleibt demselben nur in solchen Sachen, wobei eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung Statt findet, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz überlassen;

soll auch auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen Anwendung finden, wo bei Wiedereinführung oder Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Kriminal-Ordnung, den Untergerichten die Kriminal-Gerichtsbarkeit nicht beigelegt worden ist.

Die von denselben innerhalb der Grenzen dieser Vorschrift geführten Untersuchungen und darin gesprochenen Urtheile, sollen eben so gütig seyn, als wenn die Untergerichte wirklich zu Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit befugt wären.

§. 2.

Von dieser Vorschrift bleiben indessen die Patrimonialgerichte ausgeschlossen, welche weder als Gesamtgerichte mehrerer Jurisdiktionen, noch von einem Gerichtsherrn, zu einem Kollegium eingerichtet worden.

An deren Stelle treten die zunächst belegenen gehörig eingerichteten Untergerichte, welche Unser Justiz-Minister dazu bestimmen lassen wird.

§. 3.

Auch findet diese Vorschrift auf das Großherzogthum Posen, bei der abweichenden dortigen Justiz-Verfassung, keine Anwendung.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 463.) Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes. Vom 16ten März 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, 'nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 142., nach welcher das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen soll,

wie hiermit geschieht, aufgehoben und vielmehr das Gesinde in der demselben durch den §. 275. des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 2. zugewiesenen Parochie, und im Fall es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proklamirt werden soll.

Gegeben Berlin, den 16ten März 1818.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

(No. 464.) Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn. Vom 4ten April 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Da Wir in den, wegen Wiedereinführung Unserer Gesetze und Gerichtsverfassung in das Großherzogthum Posen und in die mit Westpreußen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn, erlassenen Patenten vom 9ten November v. J. verordnet haben, daß das Hypothekenwesen in diesen Provinzen wieder nach der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet werden soll; so bestimmen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. I.

Alle von Seiten der ehemaligen West- und Südpreußischen Hypotheken-Behörden bis zu ihrer im Jahre 1806. oder später erfolgten Auflösung in
den

den vorschrittsmäßig angelegten Hypothekendbüchern bewirkte Eintragungen und Löschungen der Hypothekenrechte, und alle darüber erteilte Hypothekenscheine werden als vollkommen rechtsbeständig und gültig angesehen, und es bedarf wegen aller hiernach schon eingetragenen Realrechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung.

§. 2.

Dagegen müssen die nach der Auflösung der Preussischen Behörden von den Gerichten oder Hypotheken-Konservatoren des Herzogthums Warschau vorgenommenen Berichtigungen der Besitztitel erneuert, und die eingetragenen Ansprüche, zur Erhaltung ihres Realrechts, von neuem angemeldet, und in die Hypothekendbücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypothekendbücher vor dem gedachten Zeitpunkte geschehen ist, nach demselben, wieder gelöscht worden; so muß nachgewiesen werden, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

§. 3.

Da, wo ein nach den Vorschriften der Hypothekenordnung eingerichtetes Hypothekenbuch noch gar nicht vorhanden ist, muß die Einrichtung derselben nachgeholt werden.

§. 4.

Die Wieder-Einrichtung des Hypothekenwesens soll in dem Groß-Herzogthum Posen in Absicht der vornahs erimirten Grundstücke durch zwei besondere Kommissionen erfolgen, von denen die eine zu Posen für den Posener Regierungsbezirk, die andere zu Bromberg für den Bromberger Regierungsbezirk eingerichtet werden wird. Die vollständig wieder hergestellten Hypothekendbücher werden von den Kommissionen an die Landgerichte, zur ferneren Besorgung der Hypothekengeschäfte, abgegeben. Bei allen übrigen Grundstücken soll die Wiederherstellung oder erste Einrichtung des Hypothekenwesens von den Landgerichten, in deren Bezirk sie belegen sind, bewirkt werden.

§. 5.

In den zu Westpreußen geschlagenen Distrikten, dem Culm- und Reichelauschen Kreise und der Stadt Thorn, geschieht die Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens von erimirten Grundstücken bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder, von allen übrigen bei den kompetenten Landes- und Stadtgerichten.

§. 6.

Ein jeder Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums, oder einer zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignenden Gerechtigkeit, die für sich selbst besteht, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden kann, ist, in sofern sein Eigenthum nach §. 1. nicht schon eingetragen worden, schuldig, sich bei der Hypothekenbehörde zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum und der Besitz gründet, und

und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erb-, Zins- oder Erbpachtkontrakt, Testament, Erbtheilungen, oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen.

Wer dieser Auflage bis zum 1sten Junius 1819. kein Genüge leistet, soll durch fiskalische Strafe zu seiner Obliegenheit angehalten werden, und der Erleichterungen verlustig geben, welche dieses Patent den Interessenten, namentlich in Hinsicht der Kosten und Stempel, gewährt. Außerdem bleibt er den nachtheiligen Folgen solcher Massregeln ausgesetzt, die ein von den Preussischen Behörden in die Hypothekenbücher eingetragener Vorbesitzer vornehmen mögte.

§. 7.

Alle diejenigen, welche an ein Grundstück, oder an eine zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerechtigkeit, seit der Auflösung der ehemaligen Preussischen Hypothekenbehörden, einen Realanspruch erworben zu haben behaupten, werden hierdurch aufgefordert, diesen Anspruch ungesäumt und spätestens bis zum 1sten Junius 1819. bei der kompetenten Behörde anzumelden und nachzuweisen. Diejenigen Gläubiger, welchen eine Generalhypotheke verbriefen ist, müssen die Grundstücke ihres Schuldners, auf welche solche eingetragen werden soll, namentlich angeben und genau bezeichnen; diejenigen aber, welche die Eintragung geselllicher oder stillschweigender Hypotheken begehren, müssen zugleich den Grund bescheinigen, auf welchem das angemeldete Pfandrecht beruhen soll.

§. 8.

Die gegenwärtige Aufforderung betrifft nicht bloß diejenigen, welche Geldansprüche, es sey aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf-, Ehe- oder Erbgelder, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermerken, sondern auch diejenigen, welche einen Eigentums- oder Substitutionsanspruch, ein dingliches Nutzungsrecht, Grundabgaben, oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dergleichen Besitzers eingeschränkt wird, zu haben behaupten.

§. 9.

Dagegen liegen bloße persönliche oder bloße Wechselschulden außer dem Schutze dieser Verordnung, so wie überhaupt alles, was sich zur Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eignet.

§. 10.

Diejenigen Realansprüche, welche nach dieser Aufforderung in der bestimmten Frist bis zum 1sten Junius 1819. gebührend angemeldet und nachgewiesen werden, sollen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte, welche die gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Eintragung verbinden, beigelegt werden.

§. 11.



§. 11.

Es steht jedoch jedem Realberechtigten, der durch die frühere Anmeldung eines andern gefährdet zu seyn betrachtet, frei, sein vorzüglicheres Recht nach den bisherigen Gesetzen im gerichtlichen Verfahren ausmitteln, und danach die Reihe der Eintragungen im Hypothekenbuche bestimmen zu lassen. Der Antrag auf eine solche Ausmittelung muß aber bis zum 1sten December 1819. angemeldet werden. Geziehet dies nicht; so hat es für immer bei der Folgerihe, in welcher die Posten im Hypothekenbuche nach der Zeit der Anmeldung eingetragen worden, sein Bewenden, und die künftigen Klassifikationen müssen sich danach allein richten.

§. 12.

Uebrigens entscheidet die Zeit der Anmeldung die Reihenfolge der Eintragungen, nur bei denjenigen Realrechten, welche zur Zeit der Publikation dieses Patents wirklich schon vorhanden gewesen; die später entstandenen, müssen den ältern nachstehen.

§. 13.

Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners, oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, in sofern solches noch in den Händen des gegenwärtigen (das heißt, des im Präklusionstermine das Grundstück innehabenden) Besitzers befindlich ist, halten. Gegen einen Dritten aber, und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande seyn.

§. 14.

Wenn daher Jemand erst nach dem 1sten Junius 1819. mit einer Indikationsklage, oder mit andern Eigenthumsansprüchen an ein Grundstück hervortritt; so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obliegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 15.

Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1sten Junius 1819. angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers; so soll zwar ein solcher Gläubiger gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber aller bis dahin im Hypothekenbuche schon eingetragenen Forderungen nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 16.

§. 16.

Ist das Gut nach dem 1sten Junius 1819. an einen dritten Besizer veräußert; so haben die, welche ihre Realansprüche angemeldet unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besizer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhiget oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 17.

Vom 1sten Junius 1819. sollen die Hypotheken-Geschäfte lebiglich nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 2. ten December 1783. und nach den dahin einschlagenden neuern Verordnungen bearbeitet werden. Wenn indessen die Führung des Ingrossationsbuchs sich durch die Erfahrung als entbehrlich bewiesen hat; so wird in diesem Punkte die Hypothekenordnung abgeändert. Es bedarf daher künftig der Haltung besonderer Ingrossationsbücher nicht.

§. 18.

Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten, wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1sten Junius 1819. vorkommen, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Spotteltaxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichts-Gebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Voranschuss Unsere Kassen erforderlichen Falls übernehmen werden, soll den Gutsbesizern und Real-Prätendenten ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Posen, und Unserm Ober-Landesgerichte zu Marienwerder, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des in- und ausländischen Publikums unverzüglich zu befördern, und sich bei Regulirung des Hypothekensystems nach dem Inhalte desselben nicht allein pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschriften von sämmtlichen gerichtlichen Behörden gehörig befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beirückung Unseres großen Königlichcn Insefels.

Gegeben Berlin, den 4ten April 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Fries.